

Aufgabenbereiche des Dezernates "Planung und Marketing" im Kontext zu den Zuständigkeitsregelungen für den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft
(vgl. Ratsvorlage V/0159/2005 – Neufassung der Zuständigkeitsordnung)

Die neugefasste **Zuständigkeitsordnung**

umfasst die **Beratungszuständigkeit** des Ausschusses in folgenden **Themenfeldern**:

- Raum-, Landes-, Regionalplanung, Regionalentwicklung
- Stadtentwicklungsplanung
- Stadtplanung
- Bauleitplanung
- Stadterneuerung
- Stadtgestaltung und Denkmalpflege
- Verkehrsplanung
- Wohnstandortentwicklung
- Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes
- Einzelhandelsentwicklung
- Landschaftsplanung (Mitwirkung)

setzt die **Entscheidungszuständigkeit** des Ausschusses in folgenden Bereichen fest:

In Fällen von besonderer Bedeutung

- bei **Bauvorhaben** - soweit nicht "laufendes Geschäft der Verwaltung" -während der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie in unbeplanten Bereichen bzw. im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung / Gestaltungssatzung;
- bei Veränderung von **Bau- und Bodendenkmälern**
- bei Gestaltung von **Stadtplätzen und öffentlichem Raum**

In bestimmten Bereichen der Verkehrsplanung entsprechend Zuständigkeitsordnung

Jährliche Arbeitsprogramme zur Bauleit- und Verkehrsplanung sowie Entscheidungen über Anträge zur Bauleitplanung bzw. über Planungsaufträge (über 25 T €)

Die in der Zuständigkeitsordnung aufgeführten Themenfelder stellen zwar auch die Schwerpunkte der kommunalen Aufgaben der Ämter 61 und 63 im Dezernat III dar, **umfassen aber nicht den gesamten Aufgabenbereich dieser Ämter**, dies gilt im besonderen Maße für das Bauordnungsamt (Amt 63) - als (staatliche) untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne der Verfahren nach BauO NRW.

Allgemeine Vorbemerkungen/gesetzlicher Rahmen

Die Entwicklung einer Stadt wird von einer großen Anzahl verschiedener Bedürfnisse und Interessen, z.B. wirtschaftlicher, verkehrlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Art, bestimmt. Diese - häufig konkurrierenden - Interessen bedürfen einer sinnvollen Koordinierung, um eine annähernd optimale Raumnutzung für die Allgemeinheit anzustreben und Beeinträchtigungen für den Einzelnen auszuschließen (= **Planung**).

Ein wesentlicher Aspekt der Planung ist es, Initiativen zu erzeugen und Strukturverbesserungen zu erwirken. Sozusagen in Form einer Zielplanung zeigt sie Mittel und Wege auf, welche künftige Gestalt ein Raum haben wird (z. B. *B-Plan für ein neues Baugebiet*). Ein anderer Aspekt - dem jede Planung gerecht werden muss -, unerwünschten Entwicklungen - Fehlentwicklungen - werden Schranken gesetzt (z. B. *B-Plan zur Steuerung vorhandener Siedlungsstrukturen*).

Öffentliche Planung setzt somit stets darauf, einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Belangen zur Nutzung des Raumes herbeizuführen (= **Abwägung**).

Man unterscheidet verschiedene **Planungsebenen**: Bund, Land, Region, Gemeinde. Die Planungsebenen sind hierarchisch geordnet (= "**Harmonisierung**"). In der Praxis bedeutet dies:

- Gebäudeplanung muss die Festsetzungen eines Bebauungsplanes beachten bzw. *in unbeplanten Bereichen den Rahmen der umgebenden Bebauung / Nutzung einhalten*.
- der Bebauungsplan für ein Teil des Gemeindegebietes ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.
- der FNP einer Gemeinde darf den Rahmen des Regionalplanes (GEP) nicht verlassen.
- der Regionalplan (BZR) folgt den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP).
- der LEP darf den Raumordnungsgrundsätzen des Bundes nicht entgegenwirken.

Es gilt aber auch, dass die übergeordneten Planungen auf die Planung der jeweils unter ihr liegenden Ebene Rücksicht nehmen (= "**Gegenstromprinzip**").

Der Bürger wirkt ebenso bei der gemeindlichen Planung, wie die Kommune bei der Regional- und Landesplanung und die Länder bei der Erarbeitung der raumordnerischen Grundsätze des Bundes mit (= "**Mitwirkung**").

Basis dieses gesetzlichen Rahmens sind sowohl die einschlägigen bundesgesetzlichen (insbesondere BauGB) als auch die landesgesetzlichen Regelungen (BauO NRW). Zunehmend finden auch entsprechende europarechtlichen Regelungen im Sinne einer Gesetzesharmonisierung Niederschlag in den nationalen Normen.

Die Gemeinde ist - wenn man von der Objektplanung absieht - das letzte Glied der Planungskette. Die vorhergehenden Planungen stellen den Rahmen für die kommunale Planung dar. Alle planerischen Entscheidungen, die diesen Rahmen nicht überschreiten, unterliegen der eigenen Verantwortung der Gemeinde, denn Art. 28.2 GG gewährleistet die Selbstverwaltung der Gemeinde im Rahmen der Gesetze. Ein "Splitter" dieser Selbstverwaltung ist die "**Planungshoheit**". Diese verfassungsrechtlich verankerte Planungshoheit prägt das Recht der Gemeinde auf planerische Gestaltungsfreiheit und verleiht ihr Beteiligungsrechte gegenüber sie berührende Planungen (z.B. *Bundes- und Landesstraßen, Bundeswasserstraßen*). Die Planungshoheit hat insbesondere in der **kommunalen Bauleitplanung**, dem wichtigsten Instrument zur Steuerung der baulichen Ordnung und Entwicklung in einer Stadt, ihren Niederschlag gefunden.

Der **Rat** der Stadt trifft als das oberste Organ der Gemeinde in allen wichtigen Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, die **abschließende Entscheidung**. Diese Entscheidungen bei städtebaulichen Planungen werden im **Planungsausschuss** **vorberaten**. Zu allen bedeutenden Angelegenheiten, die einen Ortsbereich betreffen, werden vorab die jeweiligen **Bezirksvertretungen** angehört.

Die unterschiedlichen **Zuständigkeiten** werden in der **GO NW**, in der **Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung** geregelt. Die Entscheidungen werden durch die Verwaltung in Fragen der Raumordnung und Stadtplanung durch das Dezernat für Planung und Marketing vorbereitet oder sofern die Zuständigkeitsordnung keine Beteiligung der Gremien vorsieht, entschieden.

Aufgabenbereiche des Dezernates Planung und Marketing

(vgl. auch Anlage Organigramm)

Nachfolgend werden im Zusammenhang die wesentlichen Tätigkeitsfelder der Ämter (Aufgaben / Projekte / Perspektiven 2005 - 2009) sowie die jeweiligen Ansprechpartner aufgeführt :

Dezernatsleitung:

Stadtdirektor Hartwig Schultheiß (Tel. 492-7070/-7071)

Ref. des Stadtdirektors Herr Reinhard Adams (Tel. 492-7072)

Dezernent für Planungs- und Baukoordination

Herr Hartmut Bartmann (Tel. 492-7075/-7076)

Projektmanagement Frau Dagmar Arnkens-Homann (Tel. 492-7074)

- **Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (61) ab Juni 2005**
- Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik
- vorbereitende Planung, Stadterneuerung
- Bebauungsplanung, Denkmalpflege, Stadtgestaltung
- Verkehrsplanung
- **Bauordnungsamt (63)**
- Genehmigungen, Erlaubnisse
- Gefahrenabwehr, ordnungsrechtliche Aufgaben
- Rechtsschutz, Beratung, weitere Serviceleistungen
- **Münster Marketing (MM)**
- Touristik- und Kongressmarketing, Werbung
- Veranstaltungs- und Citymanagement

A. Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik

Die Stadt- und Regionalentwicklung im engen Kontext mit der Kommunalstatistik und der Stadtforschung, einer sog. „kommunalen Marktforschung“, hat ihr originäres Aufgabengebiet in der strategischen ressortübergreifend steuernden und auch konzeptionell rahmengebenden Funktion für die gesamtstädtische, aber auch stadtteilorientierte Stadtentwicklung. Und das bei gleichzeitiger Sicherstellung des notwendigen Controlling- und Frühwarnsystems. Innovative Ansätze einer agierenden im Gegensatz zu einer nur reagierenden Stadtentwicklung sind hier verankert. Dabei spielt auch die intra- und interregionale themenspezifische fachliche Kooperation im Sinne einer vorausschauenden Regionalentwicklung eine wichtige Rolle.

Ansprechpartner

Amt 61: Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik

Abteilungsleiterin: Frau Dr. Kreft-Kettermann (Tel. 492 -1200/-1201)

- Strategische Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtforschung -

In den letzten Jahren hat sich deutlich gezeigt, dass Münster vor zunehmenden Herausforderungen steht: Gefährdung der Funktionen als Verwaltungszentrum,

Rationalisierungsprozesse in Teilen des Dienstleistungssektors, demographischer Wandel, verstärkter Zwang zur Haushaltskonsolidierung. Geeignete Antworten auf diese

- 4 -

Herausforderungen liefern integrierte Stadtentwicklungskonzepte und Strategien der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese Strategien werden in Kooperation mit der Bürgerschaft, der örtlichen Wirtschaft, der engagierten Stadtgesellschaft und regionalen Partnern entwickelt und umgesetzt.

Folgende wichtige Projekte wurden in der letzten Ratsperiode realisiert bzw. werden in der neuen Ratsperiode fortentwickelt:

Integriertes Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept Münster (ISM): In einem dialogischen Verfahren wurden unter breiter Einbindung der Stadtgesellschaft das Profil, Ziele, Leitorientierungen und Leitprojekte für die Stadtentwicklung und das Stadtmarketing erarbeitet. Der Rat hat beschlossen, dass die erarbeiteten Ziele und Leitorientierungen bei der Entwicklung von Projekten mit gesamtstädtischer Bedeutung als grundsätzlicher Orientierungsrahmen und als ganzheitliches Prüfraster zu verwenden sind.

Gemäß Ratsbeschluss werden als nächste Schritte die ISM-Ziele durch Leitprojekte umgesetzt. Die Profilierung als Wissenschaftsstadt und in diesem Kontext die Erarbeitung eines „Handlungsprogramms Wissenschaftsstadt“ bilden prioritäre Aufgaben. Auch die periodische Berichterstattung zur Umsetzung der Ziele, Leitorientierungen und Leitprojekte unter Berücksichtigung der aufzubauenden Erfolgskontrolle im Rahmen eines periodisch wiederkehrenden und fortzuschreibenden Stadtentwicklungsberichtes gehören zu den Kernaufgaben.

Chancen und Perspektiven des demographischen Wandels: Grundlage einer aktiven Gestaltung des demographischen Wandels ist die kleinräumige Bevölkerungsprognose, die gegenwärtig den Zeitraum bis 2013 abdeckt. Auf dieser Basis erarbeitet eine fachübergreifende Projektgruppe eine systematische Abschätzung der **Handlungsnotwendigkeiten und –möglichkeiten**. Zur Qualifizierung der möglichen Stadtentwicklungsstrategien werden Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung mit dem Zeithorizont 2030/2050 entwickelt; die Auswirkungen des demographischen Wandels auf das Infrastrukturangebot abgeschätzt sowie die kleinräumige Bevölkerungsprognose (2016) fortgeschrieben.

Bürgerinnen- und Bürgerumfragen / Kommunale Marktforschung: Bürger- und zielgruppenorientierte Stadtentwicklung benötigt entsprechende **Informations- und Entscheidungsgrundlagen**. Hierzu wurden und werden kontinuierlich Mehrthemen-Umfragen durchgeführt, um die Einschätzung der Bürgerschaft zu Angeboten und Einrichtungen zu erfassen. Darüber hinaus werden in monothematischen Umfragen umfassende eigenständige Themenkomplexe behandelt z.B. in der Sportumfrage, Jugendumfrage, Imageumfrage, Abfallwirtschaftsumfrage, Mietspiegelumfrage und Zuzugsumfrage.

Stadtregionale Zusammenarbeit: In den letzten 3 Jahren wurden der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen durch den Ansprechpartnerkreis und die jährliche **Bürgermeisterrunde** verstetigt. Wichtige Produkte sind u.a. die gemeinsame Einzelhandelsdatenbank, die gemeinsame Darstellung der Flächennutzungspläne und der Info-Brief.

Die kooperative Strategie- und Projektentwicklung in der Stadtregion wird fortgesetzt u.a. mit der Entwicklung von gemeinsamen Leitvorstellungen für die regionale Wohnsiedlungsentwicklung sowie abgestimmten Annahmen zur stadtreionalen Bevölkerungsentwicklung.

Zusammenarbeit im Münsterland in der EUREGIO und im Städtedreieck: Im Münsterland ist in einem engen Dialog mit den Münsterlandkreisen und auf der Grundlage des **Münsterlandprogramms** der Prozess zur Bestimmung prioritärer Projekte begleitet worden. Hinsichtlich der EUREGIO-Aktivitäten lagen die Schwerpunkte in der Begleitung der Prozesse zur Erarbeitung eines Leitbildes und zur Konsolidierung der Arbeitsstrukturen sowie in der Mitwirkung , im Arbeitskreis „Raumordnung und Verkehr“ und in der Vorbereitung der Gremienarbeit. Im Städtedreieck Netzwerkstadt Twente – Münster – Osnabrück wird zur Zeit unter niederländischer Federführung ein neues Arbeitsprogramm entwickelt.

Schwerpunkte der strategischen Regionalentwicklung werden in den nächsten Jahren sein: die Vertiefung der stadtreionalen Zusammenarbeit, die Weiterentwicklung des „Netzwerk Regionalentwicklung im Münsterland“ (u.a. durch die Begleitung des Prozesses zur Entwicklung und Umsetzung strategischer Handlungsfelder im Münsterland), die Schärfung der Binnen- und Aussenprofilierung des Städtedreiecks sowie die Weiterentwicklung der EUREGIO-Mitgliedschaft angesichts geänderter Rahmenbedingungen.

Monitoring, „Güterverkehrsinfrastruktur“

Im Kontext der regionalen Raumwirksamkeit und der Sicherstellung wirtschaftlicher Standortgunst ist zur Beobachtung der intermodalen Güterverkehrsinfrastruktur (insbesondere im Bereich Schiene) ein Frühwarnsystem im Aufbau. Die Verwaltung wird entsprechend berichten.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter: Herr Dr. Hauff (Tel. 492-1210)

Räumliche Stadtentwicklung

Bei den gesamtstädtischen Konzepten und Programmen zu Themen mit einem starken Raum- und Flächenbezug waren in den zurückliegenden Jahren von besonderer Bedeutung:

das **Zentrenkonzept** und das darauf aufbauende **Einzelhandelskonzept**

das **Handlungsprogramm Wohnen** mit dem **Baulandprogramm 2010**, sowie

die Konzeption zur **strategischen Wohnstandortentwicklung**, die zur Einrichtung des **Arbeitskreises Wohnen in Münster** führte und

das **Handlungsprogramm Gewerbeflächen**.

Durch die regelmäßige Aktualisierung der Planungsgrundlagen ist es möglich, im Sinne eines **Monitoringsystems** die Wohnbauland- und die Gewerbeflächenentwicklung ebenso zu verfolgen wie die Einzelhandelsentwicklung. Über die Ergebnisse wird – soweit erforderlich – im vereinbarten Rhythmus berichtet.

Wichtig hierbei ist es, die konsequente **Umsetzung des neuen Einzelhandelskonzeptes** sicherzustellen, um seinen Stellenwert als Orientierung für den örtlichen Handel (Investitionssicherheit) und als Garant für den Erhalt lebenswerter Versorgungsstrukturen in der Stadt zu stärken. In diesem Kontext wird **das Einzelhandelsmonitoring** weiter ausgebaut, um die Entwicklungen am Markt zu analysieren und im Rahmen eines Controllings frühzeitig agieren und reagieren zu können.

Für das Jahr 2005 steht turnusmäßig die **Fortschreibung des Handlungsprogramms Wohnen** (HPW) an. Mit dem HPW 2005 wird eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Wohnungs- und Baulandpolitik der Stadt Münster aktualisiert und an künftige Anforderungen angepasst. Vom HPW 2005 soll der Impuls ausgehen, städtische Leistungen konsequent in den Dienst der strategischen Wohnstandortentwicklung zu stellen. Als **strategische Wohnstandortentwicklung** ist eine neue Aufgabe definiert worden, bei der die stadtökonomische Bedeutung des Wohnungsmarktes für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Münster in den Vordergrund rückt. Dieses auch besonders im Kontext des demographischen Wandels, der zu veränderten Marktbedingungen führt und Bevölkerung (=Nachfrage) zu einer knapper werdenden Ressource macht. Die Entwicklung attraktiver Wohnangebote in den bestehenden städtischen Siedlungsstrukturen wird in Folge dessen zu einer wichtigen Aufgabe. Dazu ist die Kooperation mit örtlichen Wohnungsmarktakteuren erforderlich. Der **Arbeitskreis ‚Wohnen in Münster‘** soll seine Arbeit im Dienste dieser Intention fortsetzen.

Mit der Fortschreibung des **Handlungsprogramms Gewerbeflächen** in 2003 ist die Notwendigkeit begründet worden, die Struktur des städtischen Gewerbeflächenangebotes auf eine Neuausrichtung hin zu überprüfen. Auf der Grundlage zurückliegender Erfahrungen konnte deutlich gemacht werden, dass die Anforderungen der Unternehmen an den Standort gestiegen sind (Adressenbildung, Profilierung) und insbesondere verkehrlich gut angebundene und repräsentative Standorte eine positive Nachfrageentwicklung verzeichnen konnten. Für diese Standort- und Nutzungskategorien wird auch in Zukunft eine positive Entwicklung prognostiziert. Gemeinsam mit der WFM werden neue **Zielgrößen für die Ausgestaltung des Angebotes an Gewerbeflächen** entwickelt. Dabei sollen auch regional bedeutsame Standorte Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter: Herr Uplawski (Tel. 492-1220)

Informationsmanagement und Statistikdienststelle

Das Rauminformationssystem u.a. mit den thematischen Schwerpunkten Bevölkerung, Kultur, Sport, Soziales und Gesundheit sowie Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Wohnungsmarkt wird weiter aufgebaut und gepflegt. Zusätzlich zur standardisierten Raumb Beobachtung werden fachspezifische Raumbezüge abgebildet und vorgehalten. Mit dieser Grundlage ist die entsprechende Arbeitseinheit die zentrale Anlaufstelle für statistische Auskünfte und das periodische Berichtswesen. Mit der Statistikdienststelle ist hier auch die kommunal organisierte Statistikeinheit verortet.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter: Herr Noetzel (Tel. 492-1205)

B. Vorbereitende Planung, Stadterneuerung

Ansprechpartner:

Amt 61 – Abteilung: Vorbereitende Planung, Stadterneuerung
Abteilungsleiter: Herr Franke (Tel. 492-6110)

- Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung bzw. zu Planungen anderer Gemeinden und Planungsträger –

Für die künftige Entwicklung des Münsterlandes und damit auch der Stadt Münster gibt der Regionalplan (**Gebietsentwicklungsplan**) - Teilabschnitt „Münsterland“ den übergeordneten Rahmen vor. Der Regionalplan wurde 1998 mit dem Zieljahr 2010 vom MURL genehmigt – allerdings mit der Verpflichtung, das die Bezirksplanungsbehörde den genehmigten GEP noch einmal anhand vorgegebener Kriterien überarbeitet.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht erkennbar, wann die Bezirksregierung das Überarbeitungsverfahren des Regionalplanes einleiten und die Stadt Münster hierzu erneut beteiligen wird.

Auch bei Änderungen des Regionalplanes erfolgt, soweit Interessen der Stadt berührt werden, eine Stellungnahme der Stadt (z.B. Airport Park FMO).

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beabsichtigt mittelfristig den DEK auch im Bereich zwischen Stadthafen 2 und Warendorfer Straße – Stadtstrecke – auszubauen. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2005 eingeleitet bzw. die Stadt um eine förmliche Stellungnahme gebeten.

- Flächennutzungsplanung –

Zweifelloos ist die Bauleitplanung der wichtigste Teil der städtebaulichen Planung einer Gemeinde. Ihre Aufgabe ist es, die Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies schließt alle privaten und öffentlichen Grundstücke ein. Sie verteilt damit Chancen und Nachteile. Ihr oberstes Prinzip ist das allgemeine – kollektive – Wohl, nicht der Vorteil oder der Nachteil des einzelnen Bürgers. Bei den Diskussionen über Planungsziele kommt es oft zu unterschiedlichen Auffassungen. Der Bürger hat durch die gesetzlich vorgeschriebene **Mitwirkung** Möglichkeiten, die Entscheidungen zu beeinflussen. Der Rat muss in Kenntnis der Bürgervorstellungen abschließend entscheiden. In der Bauleitplanung verwirklicht sich die repräsentative Demokratie in der Gemeinde augenfällig – Stichwort „Planungshoheit“. Die Bauleitplanung ist als **zweistufiges System** ausgestaltet. D.h. es gibt zwei Arten von Bauleitplänen, die in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen: **Flächennutzungsplan** und **Bebauungsplan**.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das grobmaschige Planungsinstrument für das ganze Gemeindegebiet. Er stellt die Art der Bodennutzung in ihren Grundzüge dar. Er enthält die mittel- bis langfristige gemeindliche räumliche Planung, i.d.R. 10 – 15 Jahre. Aus seiner Eigenschaft als „vorbereitender Bauleitplan“ ergibt sich, dass seine Aussagen vor allem die Gemeinden und Behörden rechtlich binden, nicht aber grundsätzlich schon den Bürger. Mit seiner Begründung (Erläuterungsbericht) ist er aber für alle ein wichtiges Informationsmittel und gibt Hinweise darauf, was bei der späteren Aufstellung von Bebauungsplänen, die aus dem FNP zu entwickeln sind, an Rechtsbindungen zu erwarten ist. Somit werden im FNP die Weichen für die nachfolgenden Bebauungspläne gestellt.

Der neue, fortgeschriebene FNP der Stadt wurde im Frühjahr 2004 wirksam. Der FNP ist kein starres Instrument sondern kann aus aktuellem Anlass für räumliche Teilbereiche geändert werden. Dies erfolgt in der Regel im Parallelverfahren zum jeweiligen Bebauungsplan. So werden z.Zt. ca. 12 Änderungsverfahren vorbereitet bzw. durchgeführt (z.B. Standortsicherung für ein neues Münsterlandstadion; neues Gewerbegebiet am nördlichen Ortsrand von Wolbeck; Umsetzung „Räumliches Entwicklungskonzept Münster Ost“).

Alle laufenden und künftigen FNP-Änderungsverfahren werden im „Arbeitsprogramm Bauleitplanung“, das jährlich vom Ausschuss beraten und beschlossen wird, aufgelistet.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter: Herr Krause-Kämereit (Tel. 492-6111)

- Stadterneuerung/Stadtteilplanung/Städtebauförderung –

Stadterneuerungskonzepte und Stadtteilpläne stellen als sog. informelle Planungen für zusammenhängende räumliche Teilgebiete ein wichtiges Bindeglied zwischen dem vorbereitenden (FNP) und dem verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) dar und bilden in der Regel als sog. **integrierte Handlungskonzepte** die Voraussetzung für die Einwerbung und den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln.

Diese Planungen und Programme treffen zusammenfassende Aussagen nicht nur zu den jeweiligen Nutzungen bzw. stadtfunktionalen und stadtgestalterischen Ansprüchen sondern enthalten auch handlungsleitende Zielsetzungen zur Umsetzung. Als Beispiele seien genannt: „Altstadtplan“, „Stadtteilplan Roxel“, „Integriertes Handlungskonzept Gievenbeck“, „Impulsprogramm Wolbeck“, „Masterplan/Integriertes Handlungskonzept Stadthäfen Münster“.

Konzepte zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung von Quartieren und sog. „Impulsprogramme“ für weitere Münsteraner Stadtteile sowie Rahmenpläne zur städtebaulichen Nachbesserung von Stadtteilen und ihrer Zentren werden auch in Zukunft Schwerpunkte der Stadtteilplanung in Münster darstellen.

Konkrete Projekte im Bereich der Förderprogramme „Soziale Stadt (hier: „Kinderhaus Brüningheide“) sowie „Stadt macht Platz – NRW macht Plätze“ (hier: Picasso-Platz) werden für ihre Umsetzung vorbereitet.

Auch die weitere Entwicklung im Bereich des Erneuerungsschwerpunktes „Bahnhofsareal“ wird in 2005 und in den kommenden Jahren ein Aufgabenschwerpunkt der Stadterneuerung darstellen.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter Herr Thiel (Tel. 492-6180)

C. Bebauungsplanung, Denkmalpflege und Stadtgestaltung

Ansprechpartner:

Amt 61 – Abteilung Bebauungsplanung, Denkmalpflege, Stadtgestaltung

Abteilungsleiter Herr Krause (Tel. 492-6120)

- Bebauungsplanung –

Durch den Bebauungsplan wird das Leitbild der städtebaulichen Ordnung konkretisiert. Als „verbindlicher Bauleitplan“ setzt er rechtswirksam fest, wie die einzelnen Grundstücke zu nutzen und zu bebauen sind. Er wird vom Rat als Ortsgesetz (Satzung beschlossen. Also Schaffung von Planungsrecht (Aufstellung, Änderung, Erweiterung und Aufhebung von Bebauungsplänen)

- damit **aktive Steuerung der baulichen Entwicklung der Stadt** (d.h., ob, mit welcher Nutzung, wo auf dem Grundstück, bis zu welchem Bauvolumen, bis zu welcher

Bauhöhe bzw. Geschosshöhe, in welcher Bauform, in welcher äußeren Gestaltung, ..., gebaut werden darf)

- 9 -

...

- damit **Schaffung von stadtraumdefiniertem Baurecht** (Neuausweisung, Reaktivierung, Überarbeitung, Anpassung, Steuerung, Reglementierung,) für die **Nutzungsbereiche**
 - Wohnen* z.B. Amelsbüren-Süd, südl. Stolbergstr., Kreuzviertel
 - Gewerbe* z.B. östl. Münsterstraße, ...
 - Industrie* z.B. Gewerbe-/Industriegebiet SW
 - Dienstleistung* z.B. nördl. Sperlichstr., Zentrum-Nord, Haus Kump, ...
 - Handel* z.B. Stubengasse, Nienberge-Mitte, Königsberger Str., ...
 - Freizeit* z.B. Aaseeterrassen, ...
 - Grün/Sport* z.B. Grünzug Kleihorststr., Sporthalle Albachten ..., ...
- in den Planungsprojekten oft in gemischten Formen -----;
- damit **direkte Vorbereitung bzw. Wegbereitung für Investitionen** der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand.

Die kommunale Planungshoheit – und damit die Bauleitplanung – ist nicht frei von jeglichen **Bindungen**. Im Grundgesetz heißt es ja Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Die Einschränkung des Planermessens erfolgt durch 4 Gebote (§ 1 BauGB):

1. **Planungsleitlinien:** Die Bauleitplanung darf nicht den in der „Präambel“ des BauGB aufgeführten Grundsätzen widersprechen: z. B. „Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung/Ordnung und einer sozial gerechten Bodenordnung“ sowie „Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“.
2. **Anpassungspflicht:** Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die insbesondere durch den Regionalplan konkretisiert werden, anzupassen.
3. **Planungserfordernis:** Bauleitplanung muss erforderlich sein, d.h. bei ihrer Aufstellung muss sich das planerische Motiv mit den Gründen des öffentl. Interesses sowie einer städtebaulichen Ordnung decken (nicht nur private Motive).
4. **Abwägungsgebot:** Wesensmerkmal jeder Planung ist das Abwägen von Belangen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In den letzten Jahren hat „**private-public-partnership**“ auch in der Bauleitplanung einen steigenden Stellenwert. Oft können städtebauliche Ziele – auch aufgrund der Finanzsituation – nur in Partnerschaft mit Dritten erreicht werden.

Das Instrument hierfür ist der „vorhabenbezogene Bebauungsplan“ (VBB) – er verknüpft die kommunalen Aufgaben eines Satzungsverfahrens mit den kooperativen Elementen eines städtebaulichen Vertrages. Im Gegensatz zum „Angebots“-Bebauungsplan liegt die Initiative und Verantwortung für die Durchführung beim Vorhabenträger. D.h. Baurechte werden nur verliehen, wenn sie mit vertraglichen vereinbarten Bau- und Finanzierungspflichten durch den Vorhabenträger verbunden sind. Von der Möglichkeit, Vorbereitung und Durchführung an den Vorhabenträger zu übertragen, wird zunehmend Gebrauch gemacht. Die kommunale Planungshoheit (parlamentarische Beteiligungsrechte) bleibt davon unberührt.

Nach der Zuständigkeitsordnung des Rates entscheidet der ASSVW

- ob einem **Antrag zur Aufstellung/Änderung** eines Bebauungsplanes gefolgt sowie
- ob ein Bebauungsplanverfahren in das jährliche „**Arbeitsprogramm Bauleitplanung**“ aufgenommen werden soll.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter/in

Stadtbezirk Mitte: Frau Philipp (Tel. 492-6121)

Stadtbezirke West, Nord: Herr Kurz (Tel. 492-6140)

Stadtbezirke Ost, Südost, Hilstrup: Herr Winter (Tel. 492-6130)

Planverfahren: Herr Hülk (Tel. 492-6190)

- **Denkmalpflege/Stadtgestaltung** –

Nach der Satzung der Stadt vom 09.12.1980 nimmt der „Planungsausschuss die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes für den Bereich der Stadt Münster wahr“.

Zu den **Aufgabe der „Unteren Denkmalbehörde“** gehören insbesondere

- der **aktive Erhalt des gebauten historischen und künstlerischen Erbes der Stadt**, d.h. auch Denkmalinventarisierung und „-verwaltung“;
- die **aktive Suche und Beratung zu dauerhaft verträglichen und wirtschaftlichen Nutzungen** für die Bau- und Bodendenkmäler; d.h. Erhalt plus Zukunftsorientierung (aktuell z.B. Speicherstadt, Landesmuseum, NRW-Bank, Landwirtschaftskammer, Drostenhof);
- zu „Tage-Förderung“ von verschüttetem **Wissen über die Stadtgeschichte**; d.h. Recherchen, Begleitung, Durchführung und Dokumentation von Grabungsmaßnahmen (aktuell z.B. Diözesanbibliothek, perspektivisch: Königsstraße, Georgskommende, Hörster Parkplatz).

Diese Aufgaben spiegeln sich in Unterschutzstellungsverfahren, in der Erteilung von Erlaubnissen zu Veränderungen an Denkmälern, in der Denkmalförderung sowie in der Erarbeitung von **Denkmalbereichssatzungen** (z.B. Prinzipalmarkt) bzw. Erhaltungssatzungen (z.B. Altstadtsetzung, Dechanewiertel) wieder. Die Baudenkmäler (ca. 1.300) sind weitgehend in die Denkmalliste der Stadt eingetragen. Ergänzungen sind im wesentlichen bei Bauten der 60er Jahre zu erwarten. Die sehr aufwändige Inventarisierung der Bodendenkmäler, mit der 1996 begonnen wurde, ist in vielen Teilbereichen noch nicht abgeschlossen.

Über die Genehmigung zur Beseitigung eines Denkmals oder von ortsfesten Bodendenkmälern sowie über die Veränderung, von Bau- und Bodendenkmälern, sofern deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und der Denkmalcharakter durch die Veränderung wesentlich beeinträchtigt wird, entscheidet der ASSVW.

Unter dem Oberbegriff „Stadtgestaltung“ fallen konzeptionelle und individuelle objektbezogene Stadtgestaltungsfragen insbesondere im Altstadtbereich sowie die Erarbeitung von Bebauungs- und Gestaltungskonzepten, insbesondere aber auch Platzgestaltungen.

In Fällen von besonderer und gesamtstädtischer Bedeutung entscheidet der ASSVW über die Gestaltung von Stadtplätzen und des öffentlichen Raumes.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter: Herr Pick (Tel. 492-6143)

D. Verkehrsplanung

Verkehrsplanung ist integraler Bestandteil der städtebaulichen Planung.

Aber auch die **Verkehrsmaßnahmen des Bundes und des Landes** sowie die Nahverkehrsplanung für den ÖPNV in der Region tangieren im besonderen Maße die Erreichbarkeit und Struktur der Stadt. Insofern kommen sowohl der Stellungnahme der Stadt zu Bundes- und Landesverkehrsplanungen (z.B. B 51-Umgehungsstraße; L585n-Umgehung Wolbeck; Ausbau BAB A 1) als auch der **Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgabenträgerfunktion** sowie der Mitwirkung im Arbeitskreis des Zweckverbandes SPNV Münsterland und anderen überregionalen Gremien (z.B. Städtetag, Bund-Länder-Arbeitskreis „Radverkehr“ sowie Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehrswesen) besondere Bedeutung zu.

Ansprechpartner:

- Verkehrsentwicklungsplanung und Nahverkehrsplanung -

Im Jahre 2004 wurden bzw. im Jahre 2005 werden für den Verkehrsbereich in Münster wesentliche Weichenstellungen und inhaltliche Vorentscheidungen getroffen (2004: strukturelle Vorgaben durch Fortschreibung FNP, Radverkehrskonzept 2010; 2005: zweiter ÖPNV-Nahverkehrsplan). Vor diesem Hintergrund soll in den nächsten Jahren der Verkehrsentwicklungsplan Münster mit einem **Verkehrsbericht Münster 2007** aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Neben der Fortschreibung des **Verkehrsentwicklungsplanes** und der **Aufstellung des 2. Nahverkehrsplanes** gehören aktuelle Verkehrsuntersuchungen für einzelne Stadtquartiere bzw. Stadtteile (z.B. Hafenbereich, Amelsbüren, Handorf) zu diesem Arbeitsbereich.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter Herr König (Tel. 492-6151)

- Verkehrsplanung, verkehrstechnische Entwürfe -

Im verkehrstechnischen Entwurf für alle Verkehrsarten werden die fachlichen Vorgaben für einen Bebauungsplan und für die spätere Ausbauplanung getroffen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind: Verlängerung Hansestraße (Hiltrup); Entlastungsstraße Mecklenbeck; Nordumgehung Wolbeck; Beseitigung BÜ Heroldstraße/Haltepunkt Mecklenbeck; Haltepunkt Roxel sowie die Fortsetzung der Planungen zur Unterführung Hafenstraße/Albersloher Weg. Daneben erfolgen die Umsetzung des **Radverkehrskonzeptes 2010** sowie Stellungnahmen zu Planungen anderer Baulastträger bzw. Bauberatungen in Verkehrsfragen.

Ergänzend oder aber im Vorfeld hierzu werden für einzelne Quartiere Konzepte und Maßnahmeplanungen zur Verkehrsberuhigung und für den Radverkehr entwickelt.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter Herr Böhme (Tel. 492-6156)

- Verkehrssteuerung/Verkehrsmanagement -

Unter dieser Thematik sind als unverzichtbare Grundlage bzw. Ergänzungen für alle verkehrlichen Planungen - die Durchführung von Verkehrserhebungen (Verkehrsdatenbank), die Entwicklung/Änderung der Lichtsignalprogramme (stufenweiser Aufbau eines Verkehrssteuerungssystems) sowie die Aufstellung/Fortschreibung und Umsetzung des Parkleitsystems bzw. der Parkraumkonzepte zu subsumieren.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter Herr Pott (Tel. 492 6169)

- Beteiligung des Ausschusses (ASSVW) -

Der Ausschuss legt die Schwerpunkte der Verkehrsplanung im Arbeitsprogramm „Verkehrsprojekte von gesamtstädtischer Bedeutung“ fest. Da Verkehrsprojekte im allgemeinen eine längere Bearbeitungszeit verlangen, wird seit 2003 das Arbeitsprogramm Verkehrsplanung jeweils für zwei Jahre aufgestellt und soweit erforderlich im Folgejahr ergänzt bzw. aktualisiert.

Der Ausschuss entscheidet insbesondere

- **über alle Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht nach Zuständigkeitsordnung der Hauptausschuss (Angelegenheiten, die die Belange der oberzentralen Funktion der Stadt berühren) oder nach Hauptsatzung die Bezirksvertretungen (Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen) zuständig sind bzw. es sich nicht gem. § 41 Abs. 3 GO NW um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;**
- **über die Verkehrsangelegenheiten, die die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs berühren (u.a. Fortschreibung des städtischen ÖPNV-Programms).**

D. Bauordnung

Ansprechpartner:

Amt 63 – Bauordnungsamt

Amtsleiter: Herr Thielen (Tel. 492-6300/-6301)

Während das Bauplanungsrecht regelt, wo und was im Stadtgebiet gebaut werden darf, regelt das Bauordnungsrecht, wann und wie auf einem Grundstück gebaut werden darf. **Das Bauordnungsamt nimmt als untere Bauaufsichtsbehörde hoheitliche Aufgaben wahr.** Es überprüft auch die Einhaltung von planungsrechtlichen Voraussetzungen und kommunalen Satzungen. In Fällen von besonderer Bedeutung informiert das Bauordnungsamt den zuständigen Fachausschuss bzw. die Bezirksvertretungen. Hierbei kann sich das Erfordernis für Sicherungsbeschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Veränderungssperre) ergeben.

Die Bauordnung (BauO NRW) enthält insbesondere Vorschriften über die Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück und gilt für alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Baugrundstücke. Ihre wichtigsten materiellen Bestimmungen betreffen die Gebäudeabstände zur Nachbargrenze, die Standsicherheit, den Brandschutz, die Erschließung des Grundstückes sowie die Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

- Baugenehmigungen, Erlaubnisse -

Das Bauordnungsamt hat bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden darauf zu achten, dass die öffentlich rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu gehören neben bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften z. B. auch kommunale Satzungen wie Bebauungspläne, Kfz-Einschränkungssatzung, die Altstadtsatzung und andere Ortsteilsatzungen.

Die Antragszahlen der letzten Jahre sind in etwa gleich geblieben (rd. 3.500 pro anno). Trotzdem konnten die Bearbeitungszeiten in den letzten Jahren aufgrund von Veränderungen der Organisationsstrukturen und Optimierung von Beteiligungsverfahren weiter verkürzt werden. Dies ermöglichte im Rahmen des Gesamtserviceversprechen für mittelständische Unternehmen Bearbeitungszeiten von 1 Woche für die erste Überprüfung und Eingangsbestätigung und von in der Regel sechs, längstens acht Wochen für Bauvorbescheide und Baugenehmigungen zu garantieren. Wichtig ist hierbei, dass sich die Beareitungszeiten generell auf alle Bauvorhaben beziehen und für alle Bauwilligen gelten.

Eine Zwischenbilanz zum **Serviceversprechen** ergab, dass in ca. 90% der Fälle die entsprechenden Zeiten eingehalten werden.

Zeitraum zwischen Eingang und Eingangs- bestätigung			Entscheidungszeitraum		
Antragsart	innerhalb 1 Woche	darüber	6 Wochen	6 bis 8 Wochen	über 8 Wochen
Bauanträge	85%	15%	93%	95%	5%
Abbrucharträge	100%		65%	88%	12%
Werbeanlage	97%	3%	100%		
Bauvoranfragen	71%	29%	72%	14%	26%

Bauherren von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe (sogenannten **freigestellten Bauvorhaben**) können bereits vier Wochen nach Einreichen der Bauvorlagen mit dem Bau beginnen, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Neufassung der Landesbauordnung im Jahr 2000 hat grundlegende Änderungen gebracht. So wurde z. B. der vorbeugende bauliche Brandschutz modernen Sicherheitserfordernissen angepasst. Das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** ist für etwa 90 % aller Bauanträge die Regel geworden. Es gilt für Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze und kleine Sonderbauten. Nur noch große Sonderbauten unterliegen im normalen Genehmigungsverfahren einer Vollprüfung. Staatlich anerkannte Sachverständige überwachen in der Genehmigungsfreistellung und im vereinfachten Genehmigungsverfahren jetzt die Einhaltung der wichtigsten Sicherheitsanforderungen. Materielle Rechtsänderungen beziehen sich vor allem auf die Abstandflächen- und Stellplatzvorschriften, und auf Aspekte des ökologischen und barrierefreien Bauens.

Ansprechpartner:

Bezirksleiter: Herr Riemann (Tel. 492 6315) südöstlicher Stadtbereich

Bezirksleiter: Herr Ferling (Tel. 492 6320) nordwestlicher Stadtbereich

Bei **Bauvorhaben besonderer Art** und Nutzung wie Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Geschäftshäuser, Schulen und Discotheken führt das Bauordnungsamt regelmäßig die gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Prüfung durch; die je nach Gebäudeart jährlich bis alle 5 Jahre erfolgt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gebäude in einem Zustand gehalten werden, der den erhöhten technischen Anforderungen und dem erhöhten Nutzungsgrad entspricht. Die Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen ist in den letzten Jahren ständig gestiegen und wird sich durch eine Gesetzesänderung, wonach die meisten Gaststätten auch in die wiederkehrende Prüfung einzubeziehen sind, weiter erhöhen. So wird sich in diesem Jahr die Anzahl der Prüfungen, Nachschauen, Teilnahme an Brandschauen usw. voraussichtlich auf 760 erhöhen.

Von der **statischen Fachstelle** werden neben Kontroll- und Überwachungsaufgaben zurzeit mit steigender Tendenz statische Berechnungen geprüft, dies insbesondere bei städteigenen Gebäuden wie z. B. Kindergärten, Schulen und anderen städtischen Bauvorhaben.

Ansprechpartner:

Fachstellenleiter Herr Albrecht (Tel. 492 6318)

- Altstadtsetzung -

Die **Altstadtsatzung** wurde im Jahre 2004 geändert. Die Änderung enthält teilweise Klarstellungen, bietet aber auch zusätzliche Werbemöglichkeiten. Theater und Museen haben künftig die Möglichkeit, zeitlich unbegrenzt durch Spannbänder und Fahnen zu werben. Diese Werbungsart wurde auch für kulturelle und gewerbliche Veranstaltungen, hier jedoch zeitlich befristet, eröffnet. Es sind weitere Erleichterungen für Werbung in Obergeschossen und Werbung in und an Schaufenstern in der Änderung enthalten. Auch für die Zukunft soll die Altstadtsatzung konsequent umgesetzt werden, um den historischen Stadtkern und das gute Erscheinungsbild der Altstadt zu bewahren.

- Außenbereich -

Die Antragszahlen für **Bauvorhaben im Außenbereich** sind in etwa gleichbleibend, wobei die Anzahl der Umnutzungen vor allem landwirtschaftlicher Betriebe im Verhältnis zu Neubebauungen gestiegen ist. Dies entspricht den Gesetzesänderungen der letzten Jahre, die dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung trägt und die Möglichkeit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum oder außenbereichsverträglichen gewerblichen Nutzungen, im wesentlichen im Bestand, eröffnet.

Die komplexe Rechtslage im Außenbereich erforderte zusätzliche organisatorische Maßnahmen, um auch hier den Zielvorgaben für Bearbeitungszeiten gerecht zu werden. So wurde ein monatlicher Jour-fixe Termin mit der Bezirksregierung und eine wöchentliche stattfindende Antragskonferenz mit den zu beteiligenden Ämtern eingeführt.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt im Außenbereich ist das im Jahre 2001 entwickelte Wersekonzept, mit dem Ziel, bei der teilweise ungenehmigten Werse- und Randbebauung den Landschaftsschutz und Gewässerschutz sicherzustellen und den Wochenendhausnutzern im Gegenzug zu den hierfür erforderlichen Investitionen Nutzungssicherheit durch eine auf 10 Jahre ausgelegte Duldung des Gebäudebestandes zu geben. Die Umsetzung wurde bisher in vielen Fällen im Konsens mit den Anliegern erfolgreich durchgeführt; es ist vorgesehen, das Wersekonzept innerhalb der nächsten 4 Jahre abzuschließen und eine Wiederherstellung natürlicher Landschaftsstrukturen sowie eine Gesamtbereinigung der Abwassersituation zu erreichen. Über die Gesamthematik wurde der Ausschuss im Jahre 2004 informiert.

- Gefahrenabwehr, ordnungsrechtliche Aufgaben -

Neben der Genehmigung von Vorhaben hat das Bauordnungsamt auch ordnungsbehördliche Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören u. a.:

- Überwachung der Bauausführung und Bauzustandsbesichtigungen
- Ordnungsrechtliches Vorgehen bei abweichender Bauausführung und zur Abwehr illegaler Bauten
- Sofortmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- Bearbeitung von Widersprüchen zu Ablehnungen und Auflagen von Bauanträgen, von Nachbarwidersprüchen und Widersprüchen gegen ordnungsrechtliches Vorgehen sowie die anschließenden Klageverfahren und Eilverfahren beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht.

Hierbei ist in den letzten Jahren die Tendenz erkennbar, dass langwierige Verfahren durch intensive Beratung der Bauherren und Nachbarn und durch Entwicklung von Alternativplanungen vermieden werden können. Die Anzahl der Widersprüche und ordnungsrechtlichen Verfahren ist in den letzten Jahren in etwa gleichbleibend, wobei die Anzahl der Nachbarbeschwerden erheblich angestiegen ist.

Ansprechpartner:

Amt 63 – Verwaltungsabteilung

Abteilungsleiterin Frau Zeidler (Tel. 492-6302)

Fachstellenleiter Stadtbezirk I Herr Hanne (Tel. 492-6303)

Fachstellenleiter Stadtbezirk II Herr Ulrich (Tel. 492-6306)

- Rechtsschutz, Beratung, weitere Serviceleistungen -

Bauberatung von Architekten, Bauherren und Rechtsanwälten sowie die Beteiligung und Information von Nachbarn gehören zu den umfangreichen Serviceleistungen des Amtes. Anlaufstelle ist neben dem Amt selbst das **Kundenservicezentrum** im Stadthaus 3, dem die Registratur und die Bauantragsannahme im Back-Office-Bereich unmittelbar zugeordnet sind. Darüber hinaus ist durch die Anordnung der kundenintensiven Arbeitsbereiche des Amtes im Erdgeschoss des Stadthauses 3 eine problemlose und schnelle Beratung möglich. Bei größeren Bauvorhaben werden Startgespräche – runder Tisch – unter Hinzuziehung der am Verfahren beteiligten Dienststellen und Behörden, bei Betriebsgründungen oder –verlagerungen auch mit Beteiligung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH angeboten.

Seit etwa einem Jahr bietet das Bauordnungsamt einen **verwaltungsinternen Informationsservice** mit einer Zusammenfassung der neusten Rechtsprechung und aktuellen Gesetzesänderungen an, der allen interessierten städtischen Dienststellen zur Verfügung gestellt wird.

Ein neues – im Jahr 2003 eingeführtes - flexibles DV-System für die Bearbeitung der Anträge hat sich bewährt. Insbesondere die Möglichkeit, Schecklisten mit Ihren Bearbeitungsschritten für die unterschiedlichen Vorgangsarten klar zu strukturieren, kommt auch den Bauwilligen zu Gute. In diesem Jahr wurde das neu entwickelte Modul der **elektronischen Bauauskunft** eingeführt. Damit haben die Bauherren und Architekten die Möglichkeit, den aktuellen Stand ihrer Bauanträge abzufragen sowie einfach und schnell über das Internet Einsicht in die Bauakte zu nehmen.

- Beirat für Stadtgestaltung -

Im Dezember 1996 hat der Rat der Stadt Münster erstmalig die Einrichtung eines Beirates für Stadtgestaltung beschlossen. Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Architektenverbände gewählt wurden. Er berät Rat und Verwaltung in allen wichtigen Fragen, die für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes insbesondere im Bereich der Altstadtsatzung aber auch in den Stadtteilzentren von Bedeutung sind. Die Geschäftsführung, d. h. die Abwicklung und Organisation der Sitzungen des Beirates, liegt beim Bauordnungsamt.

Je ein Vertreter der Ratsfraktionen nehmen seit 1998 regelmäßig an den Sitzungen teil. Ein Mitglied des Beirates nimmt als sachkundiger Einwohner an den Sitzungen des Planungsausschusses teil. Es finden **monatliche Sitzungen des Beirates** statt, in der

wichtige Projekte der Stadtplanung und konkrete Einzelvorhaben erörtert und vorberaten werden. Die Vorhaben mit den entsprechenden Empfehlungen des Beirates werden in der Regel dem Planungsausschuss in der darauffolgenden Sitzung vorgestellt.

Die wichtigsten Vorhaben aus den Jahren 2003/2004, die erörtert und deren Planung zumindest teilweise optimiert werden konnten, waren z.B. Umbau Landesmuseum, Neubau BZR, Neubau Heizkraftwerk Stadtwerke, York-Tower sowie Projekte in den Ortskernen bzw. Stadtteilzentren in Gievenbeck, Hilstrup, Roxel, Nienberge und Amelsbüren.

- Beteiligung des Ausschusses (ASSVW) -

In Fällen von besonderer Bedeutung informiert die Verwaltung entsprechend der Zuständigkeitsordnung den Ausschuss über die Genehmigung von Bauvorhaben. Sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach BauGB vorliegen, hat in diesen Fällen der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Die Information dient insbesondere dazu, dem „Träger der Planungshoheit“ die Möglichkeit zu geben, **städtebaulich unerwünschten Entwicklungen über die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes entgegenzuwirken**. Allerdings ist hierbei die Möglichkeit von **Entschädigungsansprüchen** gegenüber der Stadt zu berücksichtigen. Zur Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung kann vom Rat eine Veränderungssperre erlassen werden (z.B. Kreuzvierteil). Hierbei ist zu beachten, dass eine **Veränderungssperre** nach dem BauGB keinen generellen „Baustop“ beinhaltet.

Sofern ein Vorhaben den mit dem künftigen Bebauungsplan angestrebten städtebaulichen Zielvorstellungen nicht widerspricht, ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen.

Nach der Neufassung der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss abschließend über **Befreiungen von einer Gestaltungssatzung**, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan stehen (z.B. Altstadtsatzung).

E. Münster Marketing - Stadt- und Tourismusmarketing für Münster

Vorbemerkung: Eine Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit des ASSVW – Planungsausschuss – zu diesem Themenfeld besteht nicht. Vielmehr liegen diese beim Werksausschuss „Münster Marketing“. Das Themenfeld stellt gleichwohl einen wesentlichen Aufgabenbereich des Dezernates „Planung und Marketing“ dar. Insofern werden zur Information nachfolgend „Konzept und Organisation“ des Eigenbetriebes wiedergegeben:

Ansprechpartner:

MM – Münster Marketing

Leiterin: Frau Spinnen (Tel. 492-2700/-2701)

Münster Marketing ist das Stadt- und Tourismusmarketing für Münster. Im Eigenbetrieb organisiert, obliegt ihm die Aufgabe, an der **Profilierung der Stadt** mitzuarbeiten, das Profil Münsters herauszuarbeiten und es nach innen und außen zu kommunizieren.

...

In Münster ging es von Anfang an und geht es beim Stadtmarketing bis heute um ganz grundsätzliche Fragen der Zukunftsentwicklung der Stadt. Die Frage, wie Münster sich im Wettbewerb der Städte positionieren kann, mit welchen Themen eine überregionale Wahrnehmung überhaupt zu erreichen ist und wie die Stadt als Standort für Wirtschaftsbetriebe, für das Lebens- und Arbeitsumfeld der Hochschulen, als Lebensmittelpunkt für die Bürger und als Magnet für Gäste attraktiv werden und bleiben kann, standen von Beginn an im Mittelpunkt der Überlegungen. Die Stadt begreift das Stadt- und Tourismusmarketing vielmehr als eine zentrale strategische Aufgabe, die konsequenter Weise beim Stadtdirektor angesiedelt ist und die seitens der Stadt als Investition begriffen wird.

- Organisationsform -

Die systematische Arbeit am Stadtprofil ist eine ressortübergreifende Aufgabe, die nicht von der Stadtverwaltung und Politik allein gelöst werden kann. Im Münster wurde dafür die Organisationsform der **eigenbetriebsähnlichen Einrichtung** gewählt. Sie macht die größtmögliche Nähe zur Stadt bei gleichzeitiger Unabhängigkeit im operativen Geschäft möglich; sie lässt mehr als das städtische Amt Raum für das Engagement Dritter - auch für Finanzielles. Und sie garantiert gleichzeitig die Unabhängigkeit von Finanzpartnern, denen die Stadt zwar in hohem Maße Beteiligungsspielraum einräumt, ihnen aber keine Vorteilsnahme bei den strategischen Fragen der Stadtentwicklung ermöglicht.

Der städtische Eigenbetrieb Münster Marketing - als operatives Pendant zur Stadtentwicklung - umfasst die Geschäftsbereiche Touristik, Stadtwerbung, Information und Beratung, City- und Veranstaltungsmanagement sowie die Begleitung und Weiterführung des Integrierten Stadtmarketing- und Stadtentwicklungsprozesses mit 40 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und einem städtischen Zuschuss von jährlich 2,8 Mio. Euro - ein professionelles Stadtmarketing von besonderem Zuschnitt.

Durch ein effektives und modernes Stadtmarketing, das den Traditionslinien der Stadt verpflichtet ist, entsteht ein „Maßanzug für Münster“. Dabei ist der Anspruch an Events, Projekte und Maßnahmen enorm hoch - Münsters Stadtmarketingprojekte orientieren sich an den Eigenheiten und Eigenarten der Stadt.

- Integrierter Stadtmarketing- und Stadtentwicklungsprozess (ISM) -

Die bürgerschaftliche Beteiligung im ISM ist nicht nur in Sonntagsreden eine Stadt des Dialogs - sie ist es auch im realen Leben. Die Bürger mischen sich ein und spielen eine aktive Rolle im Diskurs um das Zukunftsprofil der Stadt.

Der im Anschluss durchgeführte ISM-Prozess war der organisatorische Rahmen, den das Stadtmarketing Münster dieser Bürgerbewegung bot: über 1.000 Bürger und Bürgerinnen, Vertreter von Verwaltung und Politik, Verbänden und Einrichtungen haben etwa ein Jahr lang die Zukunftsperspektive für Münster erarbeitet. Das Ergebnis: ein zukunftsorientiertes, schlüssiges Profil für Münster und ein Konsens zwischen Rat, Bürgerschaft und Verwaltung über die langfristigen Entwicklungsziele der Stadt. Mit dem **Spannungsbogen Wissenschaft und Lebensart** will Münster in Zukunft europäische Wahrnehmung erreichen. Die anderen Treiber der Stadtentwicklung wie Kultur, Wissenschaft, Bildung, etc. arbeiten diesem strategischen Ziel zu.

Touristik- und Kongressmarketing, Werbung

Die Vermarktung von ausgewählten Themen erfolgt durch das Tourismusmarketing bei Münster Marketing. Das Tourismusmarketing ist ebenfalls als kooperatives Marketing mit zahlreichen Partnern konzipiert, die sich je nach Themenschwerpunkt neu zusammen setzen. Zu den Zielen und Ergebnissen des Tourismusmarketing gehören:

möglichst guter Service und Information für alle Gäste in Münster und in der Münster Information

Aufbau des guten Informations- und Kommunikationssystems für Gäste über die besonderen Qualitäten der Stadt, vor allem der kulturellen (Touristische Wegweisung, Skulpturenführer, Museumsführer, Münster Information)

Präsentation der Stadt auf touristischen Messen, gemeinsam mit der Münsterland Touristik Zentrale

Entwicklung touristischer Angebote und Pakete zu speziellen und aktuellen Stadtthemen

Gründung und Weiterführung der Kongressinitiative mit wichtigen Partnern aus der Stadt (Hochschule, Wirtschaft)

Organisation und Begleitung der Stadtführungen

Das Ziel der Information und der Kommunikation wird durch Produkte aus der Stadtwerbung unterstützt. Jährlich werden neue Publikationen aufgelegt, alte werden aktualisiert.

Ansprechpartner:

MM – Touristik- und Kongressmarketing, Werbung

Bereichsleiter: Herr Meyersick (Tel. 492-2703)

- Veranstaltungs- und Citymanagement -

Mitte 2002 hat Münster Marketing ein professionell arbeitendes Citymanagement eingerichtet, das als Ansprechpartner und Moderator für alle Innenstadtbelaange gemeinsam mit städtischen Fachämtern agiert. Durch regelmäßige Kommunikation und langfristig angelegte Partnerschaften zwischen allen, die an der Gestaltung des Lebensraumes „Stadt“ mitwirken, soll eine Aufwertung der münsteraner Innenstadt und ihrer Leistungen für Bürger, Besucher und Wirtschaft erreicht werden. Münster Marketing, Innenstadtkaufleute, Gastronomen und Anlieger sind Partner im ständigen Dialog. Eine Finanzierung gemeinsamer Projekte erfolgt über das Public Private Partnership-Modell. Alle Seiten haben sich zu einer hohen, der münsteraner Innenstadt angemessenen Qualität in allen Belangen verpflichtet. Bislang haben wir folgende Themenfelder bearbeitet:

Einrichtung eines „Runden Tisches der Innenstadtkaufleute und Straßensprecher“ mit einem gemeinsam verantworteten Marketingbudget

Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Außengastronomie

Konzept für ein ganzjähriges Lichtkonzept für Münster

Mit Beginn des Jahres 2005: Immobilien- und Standortgemeinschaft Bahnhofsviertel - Modellprojekt gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Unter dieser besonderen Fragestellung arbeiten wir auch der Stadtplanung und der Stadtentwicklung zu oder ergänzen sie: beispielsweise mit der Inszenierung von Plätzen, mit der Organisation dialogischer Verfahren in Fragen der Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Stadtbaukultur.

Die großen und profilschärfenden Veranstaltungen sind ein wichtiger, weil unmittelbar erlebbarer Teil des Stadtmarketing. Aus diesem Grund flankieren, unterstützen und vermarkten wir alle städtischen Großveranstaltungen und haben in den letzten Jahren eine Reihe neuer Veranstaltungsformate zu ausgewählten Themen mit Profilierungspotenzial entwickelt. (Giro d'Italia, Schauraum mit der „Nacht der Museen und Galerien“, Westfälische Friedenspreistage, seit 2004: Hansetafel).

Ansprechpartner:

MM – Veranstaltungs- und Citymanagement

Bereichsleiter: Herr Schmücker (Tel. 492-2750)